AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25.01.2018	Nr. 04
Bekanntmacht vom	ung inhalt	Seite
16.01.2018	Landkreis Harburg Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 07.12.2017 für	35
23.01.2018	Herrn Magnus Nilssons, Schweden Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus	36
08.12.2017	Stadt Buchholz Haushaltssatzung 2018	38
20.11.2017	Gemeinde Harmstorf Haushaltssatzung 2018	41
14.12.2017	Gemende Seevetal Haushaltssatzung 2018	43
16.01.2018 16.01.2018	<u>Landkreis Lüneburg</u> Öffentliche Bekanntmachung: I. Ausführungsanordnung / Radbruch K 43 Öffentliche Bekanntmachung: I. Ausführungsanordnung / Radbruch A 250	46 48

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite: http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Für Magnus Nilssons Åkeri AB, Strandbadsvägen 19, 25229 Helsingborg, Schweden

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 07.12.2017

Aktenzeichen 30.4 903 299 64 sp

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-423 eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 16.01.2018

Landkreis Harburg

Der Landrat Im\Auftrag

Spengler

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag – Donnerstag

07:00 - 19:00 Uhr

Freitag

07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarung bitte von

Montag - Donnerstag

08:30 - 16:00 Uhr

Freitag

08:30 - 13:00 Uhr



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und

Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: 04171 693-113

Telefax: 04171 687-113

E-Mail: i.persiel@lkharburq.de

sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 23. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung:

5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus

(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum:

Mittwoch, 31.01.2018

Sitzungsbeginn:

15:00 Uhr

Sitzungsort:

21224 Rosengarten - Nenndorf, Bremer Straße 44, Telefon (04108) 7147,

Hotel Böttchers Gasthaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- Schloßplatz 6 (Altbau) Schloßplatz 6 (Neubau) Rathausstraße 29 Von-Somnitz-Ring 13
- St.-Barbara-Weg 1 Rathausstraße 60
- Rathausstraße 31
- 21423 Winson (Luhe)

Kontokt:

Telefon: 04171 693-0

Telefax: 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation: Es gelten dio Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

ob.grudnari-eisvibnal.www

Bankvorbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehudo IBAN DE56 2075 0000 0007 0269 62

IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID DE2520400000034051



Bosuchszelton nach Terminabspracho: Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Fredag 07:00 - 14:00 Uhr Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr Fredag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte): Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Ted der N Parkpalette Schloßring 12

5	Bericht des Landrates
6	Einwohner/innenfragestunde
7	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.11.2017 - öffentlicher Teil
8	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9	Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
10	Tätigkeit der Hamburg Marketing Gesellschaft für die Gesellschafter aus der Metropolregion
11	Verbesserung Busverkehr in der Samtgemeinde Tostedt
12	Einführung einer Schnellbusverbindung zwischen Salzhausen und Winsen/Luhe
13	Vergabeverfahren Busverkehre; Beschäftigtenübergang und Sozialstandards beim Vergabeverfahren der Busverkehre im Landkreis Harburg
14	Anregungen und Beschwerden
15	Anfragen
15.1	Tarifgrenzen des HVV Anfrage der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 04.01.2018
16	Einwohner/innenfragestunde
17	Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 08.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentliche Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	75.560.400 75.560.400	Euro Euro		
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 375.000	Euro Euro		
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.813.500 68.255.600	Euro Euro		
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.339.800 15.481.600	Euro Euro		
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.966.400 3.382.500	Euro Euro		
festgesetzt.				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag 2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	87.119.700 87.119.700	Euro Euro		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird auf

10.966.400 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

26.061.600,-- Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)
365 v.H.
400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
- 2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 08.12.2017

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 17.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2018 bis 06.02.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1,21244 Buchholz i. d. N.,

II. OG, Zimmer 202 / 204

montags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 23.01.2018

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 20.11.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnis - und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im	Ergebnishaushalt	mit	dam	igwailigan	Gacamthetrag
1111	Ligevillishaushan	11111	uciii	Jewenigen	Ocsamillocitag

der ordentlichen Erträge auf	1.177.700,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.331.400,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.165.300,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.251.000,00 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

0,00 €

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbesteuer	330 %

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Harmstorf, den 20.11.2017

Manos

(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Harmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.01.2018 bis 06.02.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

montags	07:30 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Harmstorf, den 23.01.2018

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf 	72.310.600 € 74.921.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	5.813.600 € 800.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.162.400 € 69.207.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.110.900 € 20.202.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	7.034.500 € 1.905.700 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	90.307.800 € 91.315.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.034.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.118.000 € festgesetzt.

54

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

Seevetal, den 14.12.2017

Gemeinde Seevetal Die Bürgermeisterin

(M. Oertzen)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-031 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2018 bis 06.02.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal-Hittfeld

im Rathaus, Zimmer E 363

montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr dienstags

15:00 Uhr - 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Seevetal, den 23.01.2018

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43 Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1836

Lüneburg, den 16.01.2018

I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.

Gründe

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftraa

(DS)

Schwarz

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250 Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1859

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Lüneburg, den 16.01.2018

I. Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg, wird nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 29.01.2018 um 0.00 Uhr.

Gründe.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 den Flurbereinigungsplan am 12.12.2006 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Hinweise

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.07.2000 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 29.01.2018 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag

(DS)

Schwarz